



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. September 2012

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>345</b>		
206 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Uferentfesselung und Rückbau der Betonbauteile in der Weierbachmündung, Marl, Lippe-km 142,5 links“	345	208 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Uferentfesselung im Bereich Billmann, Waltrop bei Lippe km 97,20 - 97,45 links“	346
207 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Uferentfesselung oberhalb A43 in Haltern/ Hamm, Lippe km 131,0 - 131,5 links“	346	209 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	347
		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>347</b>
		210 Regionalverband Ruhr	347

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 206 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Uferentfesselung und Rückbau der Betonbauteile in der Weierbachmündung, Marl, Lippe-km 142,5 links“

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.09.01.03-017

48143 Münster, den 27.08.2012

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 08.06.2012 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe km 142,5 beantragt. Die Maßnahme umfasst die natürliche Uferentwicklung und Eigendynamik des Gewässers, durch die Herausnahme der Uferbefestigung. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässer ausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVP i.V.m. der Anlage 1 zum UVP der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVP NRW i.V.m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVP NRW ist für die Maßnahmen an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 345

**207 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Uferentfesselung oberhalb A43 in Haltern/ Hamm, Lippe km 131,0 - 131,5 links“**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.09.01.03-019

48143 Münster, den 31.08.2012

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 08.06.2012 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe km 131,0 - 131,5 beantragt. Die Maßnahme umfasst die natürliche Uferentwicklung und Eigendynamik des Gewässers, durch die Herausnahme der Uferbefestigung. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVPG NRW i.V.m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVPG NRW ist für die Maßnahmen an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 346

**208 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Uferentfesselung im Bereich Billmann, Waltrop bei Lippe km 97,20 - 97,45 links“**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.09.01.03-018

48143 Münster, den 04.09.2012

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 06.06.2012 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe km 97,20 - 97,45 beantragt. Die Maßnahme umfasst die natürliche Uferentwicklung und Eigendynamik des Gewässers, durch die Herausnahme der Uferbefestigung. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVPG NRW i.V.m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVPG NRW ist für die Maßnahmen an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 346

**209 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster 04.09.2012  
 -Dezernat 54-  
 Az.: 500-8657187/0003.G

**Genehmigungsverfahren für die Erweiterung und für den Betrieb der Kläranlage Nottuln-Appelhülsen**

Der Lippeverband Essen, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 26.07.2012 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und den Betrieb einer Kläranlage auf dem Gemeindegebiet Nottuln-Appelhülsen, mit einer Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von 27.000 Einwohnerwerten [entsprechend 1.620 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] auf 37.000 Einwohnerwerte [entsprechend 2.220 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung bzw. wesentliche Änderung eines Projektes, das bisher nicht UVP-pflichtig gewesen ist. Gemäß den §§ 3a, 3b

Abs. 3, und 3c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2986) und Anlage 1 Ziffer 1 der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (SGV.NRW.2129) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 347

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**210 Regionalverband Ruhr**

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 24. September 2012  
 - 10:00 Uhr -**

**im Robert-Schmidt-Saal  
 Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss,  
 45128 Essen**

statt.

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

Themenblock Verkehr  
 Vortrag von Herrn Groschek  
 Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW

Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
  - 1.1 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP)  
 Projektanmeldung für den Bereich Schiene
  - 1.2 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP)  
 Projektanmeldung für den Bereich Wasserstraßen
  - 1.3 Städtebauförderung  
 hier: Unterrichtung über die Bekanntgabe des Programmentwurfs zur Städtebauförderung 2012
  - 1.4 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk

hier: Kenntnisnahme

- 1.5 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
- 1.6 RFNP-Änderungen - Benennungsherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- 1.7 Bauleitplanverfahren Nr. 1136 V - Dreigrenzen und 49. FNP-Änderung der Stadt Wuppertal (IKEA-Bauvorhaben).
- 1.8 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr Verhältnis RFNP - Regionalplan Ruhr weiteres Vorgehen  
 Hier: Sachstandsbericht
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
  - 1.9.1 Bericht über laufende Verfahren:  
 RVR als Landesplanungsbehörde
2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
  - 2.1 Wechsel in den Gremien des RVR:
    - 2.1.1 Wechsel in den Ausschüssen
    - 2.1.2 Wechsel in den Gremien in den Beteiligungsgesellschaften
  - 2.2 Planfeststellungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom noch im Planungsverfahren befindlichen Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad  
 Hier: Beteiligung gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

- 2.3 Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur Änderung Nr. 8a des Flächennutzungsplanes - Kraftwerk - und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln  
hier: Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange
- 2.4 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr  
Hier: Sachstandsbericht und Besetzung des Beirates
- 2.5 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.  
Hier: Prozess und Zeitplanung
- 2.6 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Falke-South"  
Antragsteller: BNK Deutschland GmbH
- 2.7 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "WeselGas" Antragsteller: Tyssen Vermögensverwaltung GmbH und PVG Patentverwaltungsgesellschaft für Lagerstätten, Geologie und Bergschäden mbH  
Hier: Erlaubniserteilung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- 2.8 Netzwerk Industrienatur - Natur und Mensch auf offenen Industriebrachen im Ruhrgebiet
- 2.9 Eckpunkte des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 für Wachstum und Beschäftigung
- 2.10 Klima-Expo NRW  
Metropole Ruhr 2020
- 2.11 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.12 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.13 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Konzernabschluss zum 31.12.2011
- 2.14 Angelegenheiten Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Jahresabschluss der RZR II Herten GmbH zum 31.12.2011
- 2.15 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.16 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.17 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.18 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
- Übernahme der Anteile des Vereins pro Ruhrgebiet e.V. (VpR)

- 2.19 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
- Gesellschaftsvertrag, Verlängerung der Nebenabrede (2012-2014)
- 2.20 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.21 Angelegenheiten der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH  
- Jahresabschluss zum 31.12.2011
- 2.22 Angelegenheiten der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.23 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages und Liquidation
- 2.24 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.25 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Jahresabschlüsse der Freizeitgesellschaften des RVR zum 31.12.2011
- 2.26 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Haushaltsansätze 2013
- 2.27 Anfragen und Mitteilung

Essen, 04.09.2012

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 347 - 348







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster